

TA vol

# Sprache in der Demokratie

Sprachbarriere zwischen Bürger und Staat?

Von Prof. Dr. Heinz Rupp

Rede anlässlich der feierlichen Überreichung  
des Konrad-Duden-Preises der Stadt  
Mannheim durch den Herrn Oberbürgermeister  
am 15. März 1978



**Bibliographisches Institut Mannheim/Wien/Zürich**  
Dudenverlag

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Rupp, Heinz:**

Sprache in der Demokratie: Sprachbarriere zwischen  
Bürger u. Staat?; Rede anläßl. d. feierl. Überreichung d.  
Konrad-Duden-Preises d. Stadt Mannheim durch d.  
Herrn Oberbürgermeister am 15. März 1978 / von  
Heinz Rupp. - Mannheim, Wien, Zürich:  
Bibliographisches Institut, 1978.

(Duden-Beiträge; H. 43)  
ISBN 3-411-01019-3

Das Wort DUDEN ist für  
Nachschlagewerke des Bibliographischen Instituts  
als Warenzeichen eingetragen

Alle Rechte vorbehalten  
Nachdruck nur mit besonderer Genehmigung des Verlages  
© Bibliographisches Institut AG, Mannheim 1978  
Gesamtherstellung: Zehnersche Buchdruckerei, Speyer  
Printed in Germany  
ISBN-3-411-01019-3

A

DER GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM  
HAT AM 13. DEZEMBER 1977 BESCHLOSSEN

HEINZ RUPP

DEN KONRAD-DUDEN-PREIS  
DER STADT MANNHEIM ZU VERLEIHEN

Professor Dr. Heinz Rupp, Ordinarius für deutsche Philologie an der Universität Basel, genießt als Schweizer Germanist international hohes Ansehen. Seinen Arbeiten verdankt die Wissenschaft wertvolle Erkenntnisse über die deutsche Sprache in Vergangenheit und Gegenwart.

Heinz Rupp richtete sein wissenschaftliches Interesse zunächst auf die deutsche und lateinische Literatur des Mittelalters. Dann wandte er sich sprachwissenschaftlichen Fragestellungen zu, in besonderem Maße Problemen der deutschen Gegenwartssprache. Unermüdlich hat er sich auch für die Vereinfachung und Verbesserung der deutschen Rechtschreibung eingesetzt.

Durch seine wissenschaftlichen Arbeiten und seine Mitarbeit in zahlreichen Gremien und Institutionen hat sich Heinz Rupp hohe Verdienste um die deutsche Sprache erworben. Die Stadt Mannheim ist stolz, den Schweizer Germanisten mit dem Konrad-Duden-Preis auszuzeichnen.

Mannheim, den 15. März 1978

  
DR. LUDWIG RATZEL  
OBERBÜRGERMEISTER

# Sprache in der Demokratie

Sprachbarriere zwischen Bürger und Staat?

## Laudatio

zur Verleihung des Konrad-Duden-Preises  
an Professor Dr. phil. Heinz Rupp, Basel  
Mannheim, den 15. März 1978

„Immer ist er über seinen Gegenstand erhaben und weiß uns eine heitere Ansicht des Ernstesten zu geben, . . . immer vollständig und erschöpfend . . . , mehr oder weniger ironisch, durchaus tüchtig, rechtschaffen, wohlmeinend, ja manchmal derb und heftig, und dies alles so abgemessen, daß man zugleich den Geist, den Verstand, die Leichtigkeit, Gewandtheit, den Geschmack und Charakter des Schriftstellers bewundern muß.“ (Dichtung und Wahrheit, III, 13)

Mit diesen Worten faßt Goethe den Eindruck zusammen, den er in seiner Jugend von dem reichen, reifen Werk eines gelehrten Schriftstellers empfangen hatte. Wir dürfen und wir wollen nicht jedes Wort dieser Charakteristik auf die Waage des Vergleichs legen. Denn der gelehrte Mann, den wir hier und heute ehren, ist nicht jener von Goethe verehrte und gelobte Justus Möser. Aber auch Heinz Rupp, der diesjährige Empfänger des Konrad-Duden-Preises, steht vor den Augen derer, die ihn kennen, als eine unverwechselbare, kraftvolle Gelehrten-gestalt durchaus eigenen Gepräges. Und das Goethewort zielt zwar in erster Linie auf das schriftstellerische Wirken, aber es bezieht auch Geist und Charakter des Mannes ein, und beides haben wir auch an der Persönlichkeit unseres Preisträgers zu würdigen.

Bleiben wir zunächst bei der gelehrten Schriftstellerei. Vor fast dreißig Jahren hat Heinz Rupp seine erste wissenschaftliche Arbeit vorgelegt, die Dissertation über ‚Leid und Sünde im Heliand und in Otfrids Evangelienbuch‘. Seitdem hat er sich – sozusagen ununterbrochen – mit selbständigen Büchern und zahlreichen Aufsätzen an der wissenschaftlichen Diskussion beteiligt. So ist ein Opus von ungewöhnlicher Spannweite entstanden, das von den Anfängen der deutschen Spra-

che und Literatur über die Werke des deutschen und lateinischen hohen Mittelalters bis zu Literatur und Sprache unserer Gegenwart reicht; und gerade unserer heutigen deutschen Sprache, ihrer Leistung, ihrer Schönheit und ihren Schäden, hat er in zunehmendem Maße seine engagierte Aufmerksamkeit gewidmet.

„Immer ist er über seinen Gegenstand erhaben“, sagt Goethe über Justus Möser, und hier liegt das *Tertium comparationis*, wenn man die vielseitigen und tiefgründigen Publikationen von Heinz Rupp zu würdigen versucht. Ich erkenne – vereinfachend dargestellt – zwei Typen von wissenschaftlichen Autoren. Die einen greifen, von einem Problem betroffen, zur Feder. Sie ringen, indem sie schreiben, mit ihrem Problem und finden in mühsamem Fortschreiten endlich die Lösung. Man merkt dem fertigen Werk die Mühsal an, und ist der Weg zum Ziel überzeugend gelungen, so wird auch der Leser im Fortschreiten zu gleicher Bemühung mitgerissen. Auch die andern erwarten anspruchsvolle Leser; aber sie machen es ihnen leichter. Sie arbeiten auch selbst ebenso intensiv wie die erste Gruppe. Aber ihr Verfahren ist ein anderes. Sie scheinen ihre Fragen in einem zunächst ganz und gar geistigen Ringen zu bewältigen, und erst, wenn die Lösung gefunden ist, setzen sie die Feder an und stellen im schriftlichen Nachvollzug noch einmal das Problem, das Ergebnis und die methodischen Wege, die dahin geführt haben, dar. Sie folgen damit, so will mir scheinen, der Idealvorstellung der antiken *Ars rhetorica*. Am Anfang des schöpferischen Prozesses stehen *Inventio* und *Dispositio* als rein geistige, intellektuelle Vorgänge. Und erst, wenn die Umrisse der geistigen Schöpfung feststehen, folgt als weitere Aufgabe die *Elocutio*, die Fassung des Gedankengebäudes in sprachlich angemessene Gestalt.

Wer so arbeiten kann, ist, wenn er endlich zu schreiben beginnt, wirklich „über seinen Gegenstand erhaben“. Er beherrscht ihn, und daraus ergibt sich in gelassener, scheinbarer Leichtigkeit „die heitere Ansicht des Ernstesten“ – wobei wir ‚heitere‘ Serenität nicht mit Lustigkeit verwechseln wollen. So oft ich mich mit den Arbeiten von Heinz Rupp auseinandersetze, habe ich den Eindruck, daß ihm die Gnade solchen Schaffens gegeben ist, und gewiß bin ich es nicht allein, der von der Vollständigkeit, Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit seiner Arbeiten immer wieder fasziniert ist.

Manch einem mag solche Fähigkeit gegeben sein, bei Heinz Rupp aber kommt auch noch eine ausgesprochene Originalität seiner Fragestellungen hinzu. Wiederholt gewinnt man den Eindruck, daß er dem „Tagesgespräch“ — das es natürlich auch in der Wissenschaft gibt — aufmerksam zuhört, und wenn viele glauben, ein Problem sei nun endgültig geklärt, dann wirft er ein kritisch abwägendes und oft klärendes Wort in die Debatte. „Was ist denn nun ‚Heldendichtung‘ eigentlich?“ fragt er sich und die Fachgenossen in einer wichtigen Arbeit von 1961. „Was hat es mit dem viel erörterten ‚Menschenbild der höfischen Dichtung‘ wirklich auf sich?“ Viele in ihrer schlichten Grundsätzlichkeit überraschende Fragen und ebenso viele klärende Antworten lassen sich im Werk von Heinz Rupp auffinden, Zeugnisse einer immer wachen, kritischen Aufmerksamkeit, die wohlmeinend und abgemessen vorgetragen werden.

Dabei scheut Heinz Rupp sich nicht, auch „heiße Eisen“ anzupacken und sie in aller Öffentlichkeit — nicht allein im engen Rahmen der Fachzeitschriften — zu diskutieren. „Rechtsschreibreform, ja oder nein?“ ist ein solches Thema. Und als die Wogen kompetenter und nichtkompetenter Erregung hochgingen, veröffentlichte er in der ‚Basler Nationalzeitung‘ einen Artikel „Sprachbarrieren — Thesen und Tatsachen“. Unbeirrt von Propaganda und Emotionen sprach er hier, den nüchternen Realitäten Rechnung tragend, ein klärendes Wort im öffentlichen Meinungskampf. Auch hat er es für seine selbstverständliche Pflicht gehalten, mit Aufsätzen wie „Unsere Universität — heute“ oder „Numerus Clausus?“ zur Bildungspolitik unserer Tage mit wohlabgewogenem Urteil Stellung zu nehmen.

Daß ein so tatkräftiger Mann sich auch den Pflichten nicht entzieht, die das Gesamtinteresse der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens von ihm fordern, hält er für selbstverständliche Pflichterfüllung. Es sollen dennoch Heinz Rupp wichtige Funktionen im Institut für Deutsche Sprache, im Goethe-Institut und als hochangesehener Präsident des Internationalen Germanistenverbandes wenigstens erwähnt werden. Von den großen Verdiensten, die er sich als Herausgeber auf dem Gebiet der germanistischen Publizistik erworben hat, sei geschwiegen — mit einer Ausnahme. Seit 1966 ist Heinz Rupp verantwortlicher Herausgeber der Zeitschrift „Wirken-

des Wort“. Das Ziel dieser Zeitschrift ist es, Fragestellungen und Ergebnisse der germanistischen Wissenschaft den Deutschlehrern aller Schulen und Stufen nahezubringen, sie in ihrem Unterricht zu unterstützen und sie zu selbständiger Arbeit anzuregen. Daher ist das „Wirkende Wort“ auch der Didaktik des Deutschunterrichts weit geöffnet. So ist es zu einem wichtigen Organ geworden, und Heinz Rupp ist sich nicht nur der hohen Verantwortung, die ihm gerade diese Herausgeber-schaft aufbürdet, stets bewußt gewesen, sondern er ist auch dieser Aufgabe, wie jeder anderen, mit großem persönlichem Einsatz gerecht geworden.

Jetzt darf ich ihn bitten, das Wort zu ergreifen zu einem Vortrag, in dem er – denke ich – seine Fähigkeit, eine „heitere Ansicht des Ernstesten“ zu geben, unter Beweis stellen wird. „Sprache in der Demokratie“ – ein gewiß aktuelles, nach dem Jargon unserer Zeit „hochbrisantes“ Thema. Wir alle sind gespannt darauf, was ein origineller, sehr selbständiger Denker uns zu diesem Thema zu sagen hat.



**Heinz Rupp**  
**Sprache in der Demokratie**

Meine Damen und Herren!

Anders als in der Bundesrepublik werden in der Schweiz die Steuern nicht direkt vom Gehalt abgezogen. Wir müssen vielmehr jedes Jahr eine Steuererklärung ausfüllen, die Formulare dazu werden in den nächsten Tagen auf meinen Schreibtisch flattern. Mit ihnen geliefert wird eine „Wegleitung zur Steuererklärung“. In dieser Wegleitung soll dem einzelnen Bürger klar und deutlich gesagt werden, wie er die einzelnen Felder der Steuererklärung ausfüllen muß. Aber hier komme ich — und ich glaube, mit mir viele andere — in Schwierigkeiten.

Da heißt es zum Beispiel unter Ziffer 19:

(I) „19. *Berufskosten und andere Abzüge.*

....

Im einzelnen können bei unselbständiger Erwerbstätigkeit folgende Kosten als Berufsauslagen abgezogen werden, soweit sie nicht vom Arbeitgeber übernommen wurden:

Das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt hat durch einen Entscheid vom 4. April 1955, eröffnet am 1. November 1955, die Möglichkeit des Abzugs von Gewinnungskosten vom unselbständigen Erwerb gegenüber der früheren Praxis des gleichen Gerichts erweitert. Nach wie vor bleiben aber die folgenden Grundsätze bestehen:

1. Abziehbar sind nur die „erforderlichen“ Gewinnungskosten.

Dies will nach der Ausdrucksweise des Gerichtes bedeuten, daß die Kosten nach allgemeiner Verkehrsauffassung und zudem unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse als notwendig erscheinen.“

Ich stolpere, denn was sind „Gewinnungskosten“, und was heißt „allgemeine Verkehrsauffassung“.

So stand es in der „Wegleitung zur Steuererklärung 1976“. Aber das Finanzdepartement scheint gemerkt zu haben, daß diese Formulierung zu Verständnisschwierigkeiten führte. Man änderte in den „Ergänzungen zur Wegleitung für die Steuererklärung 1976“ den Text und schrieb:

- (II) . . . .  
„Als Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten die mit der Berufsausübung notwendig verbundenen, vom Steuerpflichtigen zu tragenden besonderen Auslagen. Werden über nachstehende Pauschalabzüge hinausgehende Auslagen geltend gemacht, so sind die gesamten Gewinnungskosten zu belegen, wobei die Art und die Höhe der einzelnen Abzüge sowie die Zahl der Reisetage, ebenso der für Verpflegung und andere Naturalbezüge abgerechnete Betrag aus der Abrechnung ersichtlich sein müssen (vgl. Ziffer 3a, Seite 5).“

Das Zitieren des Verwaltungsgerichtsurteils bleibt also weg, aber ich bin trotzdem nicht schlauer, denn was die „Gewinnungskosten“ sind, weiß ich auch jetzt noch nicht. Ein Blick in den neuen Großen Duden und dessen dritten Band bringt mich nicht weiter, denn dort gibt es nur das Stichwort „Gewinnung“ im Sinn von „Gewinnung von Kohle“. „Gewinnungskosten“ fehlt; vielleicht ist es ein ausschließlich schweizerischer Rechtsterminus. Ich weiß es nicht.

Ein zweites Beispiel: Vor nicht allzu langer Zeit hatte ich ein Formular auszufüllen, das den Titel trägt „Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung für Lizenzgebühren nach dem deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. August 1971“. Hier werde ich unter III, „Angaben für die deutsche Steuerbehörde“, folgendes gefragt:

- (III) . . . .  
„2. Unterliegen Sie nach dem schweizerischen Steuerrecht (Bund, Kanton, Gemeinde) mit allen allgemein steuerpflichtigen Einkünften aus der Bundesrepublik Deutschland den allgemein erhobenen Steuern in dem Zeitraum, für den die Freistellung beantragt wird?“

3. Verfügen Sie in der Bundesrepublik Deutschland in dem Zeitraum, für den Freistellung beantragt wird, über eine ständige Wohnstätte oder haben Sie in diesem Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland Ihren gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens 6 Monaten? “

In den „Erläuterungen zum Formular R-D 3“, das diese Fragen enthält, finde ich nur folgendes:

„B. Nähere Angaben zum Lizenzvertrag

- a) Eine Abschrift des Lizenzvertrags – in deutscher Sprache – ist dem Freistellungsantrag beizufügen, soweit der Vertrag nicht bereits vorliegt.
- b) . . . .
- c) Ist der Inhaber des gewerblichen Schutzrechts laut Register nicht der Lizenzgeber, so ist im Freistellungsantrag auch der Name des Inhabers anzugeben.“

In den „näheren Angaben“ erwartete ich die nötigen Hinweise, was „Freistellung“ bedeutet. Aber ich weiß dies auch jetzt noch nicht; ich ahne nur, daß es etwas mit dem deutschschweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen zu tun hat. Als Sprachwissenschaftler überlege ich mir zuerst einmal, was „freistellen“ eigentlich heißt, und ich komme bald darauf, daß das Verb zwei verschiedene Satzbaupläne hat. Der eine: „ich stelle einem etwas frei“; ein Verb also mit einem Dativ- und einem Akkusativobjekt, oder – anstelle des Akkusativobjekts – mit einem Infinitiv- oder daß-Satz: „ich stelle Dir frei, hier zu bleiben oder zu gehen“. Der andere Satzbauplan „ich stelle einen von etwas frei“, „ich stelle ihn vom Militärdienst frei“, also mit Akkusativobjekt und Präpositionalgefüge. Je nach Bildung des Satzbauplans erhält das Verb „freistellen“ einen anderen Inhalt. Bei der „Freistellung“ hier kann es sich eigentlich nur um die zweite Verwendungsweise handeln: „einen von etwas freistellen“. Genau diese beiden Möglichkeiten nennt auch das neue Große Duden-Wörterbuch im 2. Band auf Seite 896, und zur Substantivbildung „Freistellung“ sagt Duden: „jemandens Freistellung erbitten“. Dann gibt es noch den „Freistellungsbescheid“ als amtliches Dokument, in dem eine Freistellung, z.B. vom Wehrdienst, bescheinigt wird.

So weit, so gut. Aber was in diesem Fall „Freistellung“ bedeutet, ist immer noch nicht ganz klar, denn ich habe weder die

Wahl, etwas zu tun oder nicht zu tun, noch werde ich von etwas ganz freigestellt. Ich werde nicht freigestellt von der Bezahlung der Steuern. Es muß also wohl so sein, daß die Freistellungsbescheinigung ein Terminus technicus innerhalb des Doppelbesteuerungsabkommens ist, der festlegt, daß ich eben nicht in beiden Ländern die Steuern bezahlen muß, sondern nur in einem, daß ich also „freigestellt“ werde von der doppelten Besteuerung. Es wird mir aber durchaus nicht freigestellt, wo ich meine Steuern bezahle, sondern ich bin unter bestimmten Voraussetzungen gezwungen, sie in einem der beiden Länder zu bezahlen. Ein Terminus also, der mit dem normalen Sprachgebrauch nicht völlig übereinstimmt.

Diese beiden einleitenden Beispiele haben nur den Zweck, Ihnen deutlich zu machen, um was es mir im folgenden geht. In einer Demokratie sollte ja der Bürger als Souverän die wesentlichen Entscheidungen der von ihm gewählten Legislative mitentscheiden können. Um mitentscheiden zu können, muß er die Entscheidungsmöglichkeiten und die Sache, auf der diese Entscheidungsmöglichkeiten beruhen, beurteilen können; Beurteilungsmöglichkeiten hat er aber vor allem dann, wenn ihm mit Hilfe sprachlicher Mittel gesagt werden kann, um was es sich im Einzelfall handelt, und wenn die sprachlichen Mittel so gestaltet sind, daß derjenige, der diese Begründungen hört oder liest, sie auch verstehen kann. Ein Staat mit demokratischer Staatsform, der seinen Bürgern nicht erklären kann, was er vorhat, worüber sie mitzubestimmen haben, wird die Kluft zwischen Bürger und Staat immer größer werden lassen.

Wie sieht es hier aus? Lassen Sie mich im folgenden nicht auf das Problem der Sprachmanipulation im politischen Bereich eingehen, lassen Sie mich auch nicht auf die Fachsprachenproblematik in streng linguistischer Form eingehen, davon haben die Teilnehmer der Jahrestagung des IdS gestern und heute schon viel gehört. Mir geht es vielmehr um etwas, was man als „angewandte Sprachwissenschaft“ bezeichnen könnte. Lassen Sie mich die Probleme von meinem Land aus deutlich machen:

Sie wissen, die Schweiz ist eine direkte Demokratie. Das heißt, der Bürger wird zu den Urnen gerufen nicht nur, wenn es darum geht, den Bundestag oder Landtage zu wählen, sondern er wird jährlich drei- bis viermal aufgefordert, über ganz bestimmte Sachgeschäfte abzustimmen, die entweder obligato-

risch dem sogenannten Referendum unterstehen oder gegen die das Referendum ergriffen worden ist. So hatten wir etwa 1977 im kantonalen Bereich darüber abzustimmen, ob die Schulklassen verkleinert, im Kantonsgebiet und in dessen näherer Umgebung Atomkraftwerke erstellt werden sollen, ob ein gerechteres Steuergesetz mit einer Reichtumssteuer eingeführt, das Hochbautengesetz geändert, die Laufenstraße zu einer autofreien Wohnstrasse bestimmt werden soll. Eidgenössisch wurden wir wegen eines wirksamen Mieterschutzes, wegen einer Volksinitiative gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge, wegen der Erhöhung der Unterschriftenzahl für das Referendum und für die Verfassungsinitiative, wegen der Fristenlösung, der Einführung der Mehrwertsteuer und einer eidgenössischen Steuerharmonisierung zur Urne gerufen. Manchmal also fast Banalitäten, daneben aber wieder Probleme, die jeden einzelnen betreffen: von der Steuerproblematik über den Umweltschutz, sei es bei den Nationalstraßen oder den Atomkraftwerken, bis hin zum heiklen Problem der Schwangerschaftsunterbrechung. Soll der Bürger verantwortlich mitentscheiden, und das muß er hier, denn die Abstimmungsergebnisse bestimmen den weiteren Gang der Dinge, dann muß er auch beurteilen können – und zwar sachlich beurteilen können –, um was es sich handelt, damit er selbst prüfen kann, wie er sich entscheidet, ob er ein Ja oder ein Nein in die Urne legt. Mit jedem Stimmrechtsausweis erhält nun der Bürger ein Heft, in dem die Gesetzestexte, um die es geht, abgedruckt sind, und je nachdem geben die Parlamente Erläuterungen bei, die aber zur Frage des Ja oder Nein selbst nicht Stellung nehmen, sondern die wirklich nur reine Sacherläuterungen sein dürfen.

Wie sehen nun diese Begleittexte, und wie sehen vor allem die Gesetze, über die abgestimmt werden soll, aus? Lassen Sie mich dazu ein paar Beispiele geben, damit wir nachher darüber reden können:

Vom 2. – 4. Dezember 1977 hatten wir im Kanton Basel-Stadt über einen Beschluß des Großen Rates, des kantonalen Parlaments, über die Änderung des Hochbautengesetzes abzustimmen, und zwar ging es um Mehrwertabgaben. Da heißt es in der Abstimmungsvorlage, Seite 3:

(IV) „I. Das Hochbautengesetz vom 11. Mai 1939 wird durch folgende §§ 8a und 8b ergänzt:

## Mehrwertabgaben

### § 8a

1. Bei der Zoneneinteilung, bei Änderung der Zoneneinteilung, bei Erlaß spezieller Bauvorschriften, bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen und bei Erhöhung der Ausnutzungsziffer setzt die zuständige Behörde auch die Mehrwertabgaben fest, welche von den Liegenschaftseigentümern auf Grund dieser Erlasse zu erbringen sind.
2. Diese Abgaben dürfen 60% des durch die Planungsmaßnahme ausgelösten Mehrwertes nicht übersteigen. Sie werden in der Regel pro Quadratmeter Bruttogeschosßfläche, welcher mehr erstellt wird, mit einem pauschalen Quadratmeteransatz festgesetzt. Dieser Abgabensatz hat wenigstens 40% und höchstens 60% des auf Grund durchschnittlicher Bodenwerte errechneten Mehrwertes zu entsprechen.“

Ein normaler Bürger wird Schwierigkeiten haben, den Text zu verstehen. Zoneneinteilung, Ausnutzungsziffer, Mehrwertabgaben, Planungsmaßnahme, Mehrwert selbst, Bruttogeschosßfläche, der pauschale Quadratmeteransatz, die durchschnittlichen Bodenwerte, all das sind Termini, die dem, der sich mit diesen Fragen nicht intensiv beschäftigt hat, Schwierigkeiten bereiten und es ihm nicht leicht machen, seinen Entscheid für oder gegen das Gesetz zu treffen. Auch der erste Satz der beigegebenen „Erläuterung“ ist nicht gerade dazu angetan, den Leser sich intensiv mit der Problematik beschäftigen zu lassen:

- (V) „Am 16. Juni 1977 hat der Große Rat eine Ergänzung des Hochbautengesetzes mit zwei Artikeln über die Erhebung von Abgaben im Falle der Erhöhung des Liegenschaftswertes durch Planungsmaßnahmen und Ausnahmegewilligungen, sowie über die Ausrichtung von Entschädigungen bei Änderungen des Bauzonensplanen beschlossen.“

Am selben Abstimmungswochenende hatten wir auch über ein neues Bundesgesetz über Maßnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes abzustimmen. Den zu ändernden Erlassen wird eine Vorbemerkung vorausgeschickt. Ihr folgen die einzelnen geänderten Erlasse und Gesetze. Und beim Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 heißt es:

(VI) „Art. 51 . . . .

3. Der Verkehrsmarkt eines Bahnunternehmens wird durch die Zahl der geleisteten Personen- und Tonnenkilometer, bezogen auf die Betriebslänge, ausgedrückt. Zur Beurteilung der Qualität des Verkehrsmarktes wird dieses Ergebnis ins Verhältnis zur entsprechenden Zahl der Schweizerischen Bundesbahnen gesetzt. Der Qualität des Verkehrsmarktes entsprechend wird den Bahnunternehmungen eine Entschädigung ausgerichtet, die mindestens 1,7 Prozent und höchstens 3,6 Prozent ihres Betriebsaufwandes beträgt.“

Ob das der Laie versteht? Ob er weiß, was mit „Verkehrsmarkt“, mit „geleisteten Personen- und Tonnenkilometern, bezogen auf die Betriebslänge“ gemeint ist, was er unter dem Satz versteht „Zur Beurteilung der Qualität des Verkehrsmarktes wird dieses Ergebnis ins Verhältnis zur entsprechenden Zahl der Schweizerischen Bundesbahnen gesetzt“, dies alles sei dahingestellt. Es wird schwer sein, jede einzelne Gesetzesänderung zu beurteilen, und das gilt nicht nur für den einfachen Bürger, sondern auch für den, der gewisse Spezialkenntnisse mitbringt.

Ein letztes: Vor knapp drei Wochen hatten wir über eine Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung, die sogenannte 9. AHV-Revision, abzustimmen; ein Bereich, der jeden Bürger betrifft, da ja jeder einmal in die Rentenzeit hineinwächst. Es geht hier um ganz ähnliche Probleme, wie Sie sie auch aus der Bundesrepublik kennen. Der Bürger muß also, gerade bei einem solchen Gesetz, wissen, worüber er abstimmt. Auch hier nur einige Beispiele:

Bei der Invaliden-Versicherung, die mit der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung zusammen behandelt wird, wird beim Eingliederungsrisiko von Invaliden in Artikel 31 Abs. 1 folgendes gesagt:

(VII) „Entzieht oder widersetzt sich ein Versicherter einer angeordneten zumutbaren Eingliederungsmaßnahme, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt, oder trägt er nicht aus eigenem Antrieb das ihm Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bei, so fordert ihn die Versicherung zur Mitwirkung bei der Eingliederung auf, unter An-

setzung einer angemessenen Frist und Androhung der Säumnisfolgen. Befolgt der Versicherte die Aufforderung nicht, so wird ihm die Rente vorübergehend oder dauernd verweigert oder entzogen.“

Hier stößt man immer wieder auf das Adjektiv „zumutbar“; und was heißt „Mitwirkung bei der Eingliederung“, was sind die „Säumnisfolgen“? Das heißt: Wo beginnt das Unzumutbare, und welche Folgen hat der zu erwarten, der die Grenze vom Zumutbaren zum Unzumutbaren überschreitet und sich damit sogenannte Säumnisfolgen zuzieht?

In den Erläuterungen wird schließlich folgendes gesagt:

(VIII) *„Zur Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung*

- Die 9. AHV-Revision verpflichtet den Bundesrat, die ordentlichen Renten um rund 5 Prozent zu erhöhen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise den Stand von 175,5 Punkten (nach alter Berechnung) erreicht hat. Gleichzeitig sind die Einkommensgrenzen für den Bezug von Ergänzungsleistungen anzupassen.
- Nach dieser ersten Erhöhung sollen die ordentlichen Renten inskünftig einem sogenannten Mischindex folgen, der das Mittel aus dem Konsumentenpreisindex und dem BIGA-Lohnindex darstellt. Dadurch können laufende und neu entstehende Renten ohne Mehrkosten für die AHV gleich behandelt werden.“

Ob der Leser jetzt weiß, um was es geht, ob er verstanden hat, weshalb laufende und neu entstehende Renten ohne Mehrkosten für die AHV gleich behandelt werden, und was das mit dem Mischindex zu tun hat, sei einmal dahingestellt.

Meine Damen und Herren, ich könnte die Beispiele aus dem mir vorliegenden Material ins Ungemessene ausdehnen. Sicher ist, daß keiner der Ihnen vorliegenden Texte für den Normalbürger sofort verständlich ist, d. h. die kommunikativen Schwierigkeiten sind groß, und die Möglichkeiten für den Bürger, solche Gesetzesänderungen oder Neufassungen von Gesetzen zu beurteilen, sind gering. Und was wundert einen, wenn der Bürger dann in die Stimmabstinz flüchtet, mit der Begründung, er verstehe die Dinge ja doch nicht mehr, und



die da oben täten doch, was sie wollten. Es ist ernsthaft zu fragen, ob diese mangelnde Kommunikativität der Texte nicht mit ein Grund dafür ist, daß gerade bei Abstimmungen, also nicht bei Wahlen, die Stimmbeteiligung in der Schweiz oft sehr klein ist.

Die Schuld allein *den* Leuten in die Schuhe zu schieben, die die Texte, sei es die der Gesetze, sei es die der Erläuterungen, verfassen, wäre zu einfach. Es ist nötig, sorgfältiger zu prüfen, was hier eigentlich geschieht. Ich möchte mich mit diesen Fragen nicht theoretisch auseinandersetzen, sondern nur aufzeigen, wie es zu solchen Kommunikationsstörungen kommt, welche Folgen sie haben können und kurz darüber nachdenken, wie man dem entgegenzutreten kann.

Lassen Sie mich wieder von den einzelnen Texten ausgehen: Der Text Nr. V in der Erläuterung zur Änderung des Hochbautengesetzes ist der Typ eines Satzes, wie ihn Karl Korn in seinem Buch „Sprache in der verwalteten Welt“ des öfteren beschrieben hat. Das heißt, eine Fülle von ung-Substantiven erlaubt, viele einzelne Sachverhalte in einen Satz zusammenzupressen, der dann als ganzer nicht mehr verständlich ist. Löst man diese ung-Substantive, die eigentlich ganze Sätze enthalten auf, und versucht, den vorher zitierten Satz aufzulockern und damit verständlich zu machen, dann bedeutet dies, daß ich anstelle eines Satzes eine Fülle von Sätzen bekomme, die viel mehr Platz brauchen als der eine Satz.

Lassen Sie mich dies kurz erläutern. Text V lautet:

„Am 16. Juni 1977 hat der Große Rat eine Ergänzung des Hochbautengesetzes mit zwei Artikeln über die Erhebung von Abgaben im Falle der Erhöhung des Liegenschaftswertes durch Planungsmaßnahmen und Ausnahmebewilligungen sowie über die Ausrichtung von Entschädigungen bei Änderungen des Bauzonenplanes beschlossen.“

Wollte ich diese ung-Substantive vermeiden, dann müßte ich etwa sagen:

„Am 16. Juni 1977 hat der Große Rat beschlossen, das Hochbautengesetz durch zwei Artikel zu ergänzen. Zum ersten: Es ist bekannt, daß der Wert einer Liegenschaft sich erhöhen kann, wenn eine solche Liegenschaft zum Beispiel durch staatliche Planungsmaß-

nahmen in eine Bauzone eingegliedert wird oder . . . .  
Sollte dies der Fall sein, dann sollen in Zukunft Abgaben vom Eigentümer der Liegenschaft erhoben werden.“

Das heißt, aus dem einen Teilsatz bis einschließlich „Ausnahmebewilligungen“, der im Text drei Zeilen umfaßt, ist ein umfangreicher Abschnitt geworden. Hier zeigt sich bereits das Dilemma. Der Verfasser der Erläuterung soll mit möglichst wenig Platz eine möglichst eindeutige Erklärung des Gesetzestextes geben. Das bedeutet eine Quadratur des Zirkels; aber gerade weil unsere Sprache mit diesen Satzväörtern die Möglichkeit hat, ganze Sätze in Wörter zu konzentrieren, ist die Versuchung ungeheuer groß, mit Hilfe dieser Satzväörter – ich sage es jetzt einmal ganz banal – Platz und damit Kosten zu sparen. Platz und Kosten auf Kosten der sicheren Information, das heißt der Verständlichkeit des Textes und des Verstehens dessen, über was der Text eigentlich redet. Führt eine solche Konzentrierung sprachlicher Aussagen zu kommunikativen Schwierigkeiten, dann werden diese noch durch die Termini technici des jeweiligen Gesetzes erhöht.

Hier stoßen wir auf die Problematik der Rechtsterminologie. Jeder Jurist ist gehalten, die von ihm zu verfassenden Gesetzes-, Verwaltungs- und Verwaltungstexte so zu formulieren, daß sie möglichst widerspruchsfrei und möglichst eindeutig sind. Wie in jedem anderen Bereich unseres gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Lebens bedient er sich dabei einer fachsprachlichen Terminologie, die er in alltagssprachliche Satzmuster einbauen muß. Dies gilt für jede Fachsprache: Ohne diese alltagssprachliche Einbettung kommt keine Fachsprache, nicht einmal eine nahezu vollkommen formalisierte, aus, also selbst nicht die der Mathematik und der Physik. Nun kann man etwas oberflächlich sagen, je formalisierter und widerspruchsfreier eine Fachterminologie ist, in desto einfachere Satzgefüge kann sie eingebaut werden; das läßt sich an mathematischen, chemischen und physikalischen Texten jederzeit belegen. Im Unterschied zu den naturwissenschaftlichen Fachsprachen kann sich die juristische und die Verwaltungssprache keiner formalisierten Fachsprache bedienen, da sie sich mit Gegenständen des menschlichen Lebens und Zusammenlebens auseinanderzusetzen hat. Sie bedient sich auch nicht, wie etwa die Medizin (außer der Psychiatrie), einer aus andern Sprachen gewonnenen Fachsprache, wahr-

scheinlich aus der guten Absicht und Meinung heraus, bei Verwendung der Mittel der eigenen Sprache sei die Verständlichkeit größer.

Das heißt, die juristische Fachsprache holt sich ihre Fachtermini weitgehend aus der eigenen Sprache oder schafft sie mit Mitteln der eigenen Sprache. Ein Beispiel wäre das Wort „Freistellung“ im Text Nr. III. Hier wird ein Verbum der Alltagssprache, „freistellen“, durch Änderung seines Stellenplans in einen Terminus technicus ummoduliert, „er wird vom Wehrdienst freigestellt“, und im Fall des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens bekommt das vom Verb abgeleitete Substantiv „Freistellung“ nochmals eine andere Inhaltsnuance. Weil nun aber zur Bildung der fachsprachlichen Termini vor allem die eigene Sprache benützt wird, werden auch die in unserer Sprache besonders stark vorhandenen Mittel der Wortbildung ausgenützt, vor allem die der Bildung neuer Substantivkomposita. Wenn man sagt, ein Edelstein habe, nachdem er geschliffen ist, mehr Wert als vorher, dann kann leicht ein Substantiv Mehrwert gebildet werden, wenn an Stelle der nicht mehr recht brauchbaren Warenumsatzsteuer eine neue Steuer geschaffen wird, die das besteuert, was einem Gegenstand mehr Wert verleiht. Und schon gibt es dann die Mehrwertsteuer, die Mehrwertabschöpfung, Mehrwertabgaben.

Sie wissen, daß es bei den Substantivkomposita zwischen Grundwort und Bestimmungswort die verschiedensten Beziehungen gibt. Die Haustür ist die Tür des Hauses, der Schreibtisch der Tisch zum Schreiben, Kindermehl Mehl für Kinder. Aber was ist der „Quadratmeteransatz“? Das kann nur der Ansatz für eine Abgabe in Franken sein, die man unter bestimmten Voraussetzungen für einen Quadratmeter zahlen muß. Zwischen Quadratmeter und Ansatz muß also eine ausführliche Erklärung eingefügt werden. Die Beziehung zwischen beiden Wörtern ist nicht ohne weiteres herstellbar, das Kompositum weist eine Ellipse auf wie beim Wort Verkehrsübertretung, wo nicht der Verkehr, sondern ein Verkehrsgesetz übertreten wird. Das Wort Ansatz selbst dürfte ein von Satz abgeleitetes Kompositum sein, dieses selbst trägt aber eine spezielle Bedeutung, wie wir es aus Wörtern wie Steuersatz, Abgabensatz kennen. So ist auch Betriebslänge nicht die Länge des Betriebs, sondern die Länge der Gleisanlagen eines bestimmten Eisenbahnbetriebs. Wie die Beziehungen zwischen

Verkehr und Markt in Verkehrsmarkt sind, sei als Hausaufgabe gestellt. Eines dürfte deutlich sein: je weniger sofort verstehbar und das heißt je komplizierter die Beziehungen zwischen Grund- und Bestimmungswort sind, desto größere kommunikative Schwierigkeiten werden auftauchen. Wenn dann noch sprachgeschichtliche Phänomene eine Rolle spielen, werden die Verständnisschwierigkeiten noch größer; wenn also zum Beispiel ein Teil des Kompositums mit einem Wort besetzt ist, das heute nicht mehr gebraucht wird, wie Säumnis in Säumnisfolgen.

Noch weitere Erschwernisse treten hinzu. Lassen Sie mich dies an einem anderen Beispiel erklären:

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 1.1.1942 lauten die Artikel 111 – 113 wie folgt:

(IX) „Art. 111 – 1. *Tötung. Vorsätzliche Tötung.* – Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne daß eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 112 – *Mord.* – Hat der Täter unter Umständen oder mit einer Überlegung getötet, die seine besonders verwerfliche Gesinnung oder seine Gefährlichkeit offenbaren, so wird er mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft.

Art. 113 – *Totschlag.* Tötet der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.“

Diese Artikel sollten Definitionen der Termini ‚Vorsätzliche Tötung‘, ‚Mord‘, ‚Totschlag‘, sein. Doch sind es wirklich Definitionen, die eindeutig sind? Sicher nicht, denn wo fängt der Vorsatz bei vorsätzlich an, was sind die Umstände und Überlegungen, die eine besonders verwerfliche Gesinnung oder Gefährlichkeit offenbaren, was die entschuldbaren heftigen Gemütsbewegungen? Eine Unklarheit oder Unschärfe nach der andern. Und wenn Sie Art. 112 unter textlinguistischen Gesichtspunkten prüfen, dann wird es einem noch unwohler.

Aus all dem wird deutlich, und das gilt auch für die Ihnen vorliegenden Texte, daß die Meinung vieler Juristen, man könne

mit standardsprachlichen Mitteln oder mit Termini, die aus der Standardsprache mit Hilfe der Wortbildungsmöglichkeiten unserer Sprache gewonnen sind, eindeutige Termini schaffen, daß diese Meinung nichts als Meinung ist. Diese Juristen müssen sich darüber klarwerden, daß nahezu jedes Wort unserer Sprache von Hause aus ein Abstraktum darstellt und zwangsweise nie absolut eindeutig sein kann, eindeutig etwa wie die Zahl 2 oder wie die Formel  $H_2O$ . Je nach der Einbettung von Substantiven in einen Satz, je nach den Bindungen von Adjektiven an Substantive innerhalb eines Satzgliedes, je nach dem Stellenplan, mit dem ein Verbum versehen ist, können sich die Inhalte von Substantiv, Adjektiv und Verb ändern; es treten Nuancen auf, die eine absolut eindeutige Definition des Inhalts eines betreffenden Wortes verbieten. Das bedeutet, daß kaum je ein juristischer Terminus eindeutig und damit auch eindeutig verständlich ist. Einmal, weil für den Bürger der andersartige Inhalt des Terminus nicht ohne weiteres verständlich ist, er versteht ja das Wort zuerst einmal so, wie er es im Alltag gebraucht, und zum andern, weil eben jeder aus der eigenen Sprache gewonnene Terminus den Gesetzen der normalen Sprache unterliegen muß, die per definitionem ungenau ist. Beweis: die vielen Interpretationen, die es zu den einzelnen Gesetzen gibt.

Aber ein weiteres kommt noch hinzu. Das deutsche BGB ist 1900 konzipiert worden. Das deutsche Strafgesetzbuch stammt vom 15. Mai 1871 und liegt jetzt in der Fassung vom 25.8.1953 vor. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch ist in Kraft seit dem 10. Dezember 1907, das Schweizerische Strafgesetzbuch seit dem 1. Januar 1942. Jedes dieser Gesetzbücher fußt auf einer langen Geschichte juristischer Terminologie. Da aber die juristische Terminologie aus natürlich-sprachlichen Wörtern besteht und mit natürlich-sprachlichen Möglichkeiten gebildet ist, gibt es zahlreiche juristische Termini, die aus der Alltagssprache des 19. Jahrhunderts stammen und heute von uns nicht mehr in dieser Bedeutung erfaßt werden können.

Was eine Persönlichkeit ist, glauben wir zu wissen, wenn wir hören, Herr X ist eine starke Persönlichkeit. Im ZGB Art. 52,1 meint Persönlichkeit etwas ganz anderes:

„Die körperschaftlich organisierten Personenverbindungen und die einem besonderen Zweck gewidme-

ten und selbständigen Anstalten erlangen das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung in das Handelsregister.“

Ein gutgläubiger Mensch kann leicht betrogen werden, aber was meint gutgläubig in Art. 133,1 und 134,1?

(XI) 133,1

„Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so gilt der Ehemann gleichwohl als Vater der Kinder selbst dann, wenn weder er noch die Mutter gutgläubig waren.“

134,1

„Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so behält die Ehefrau, die sich bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat, den durch den Abschluß der Ehe erworbenen Personenstand, nimmt aber den Namen an, den sie vorher getragen hat.“

Der Anzug war recht billig, kann ich zu meiner Frau sagen, und sie weiß, was ich meine. Bei ‚billig‘ in Art. 332,1 wird sie weniger sicher sein:

(XII) „Die Ordnung, der die Hausgenossen unterstellt sind, hat auf die Interessen aller Beteiligten in billiger Weise Rücksicht zu nehmen.“

Immerhin sind die drei Wörter in diesen Beispielen noch im Sprachgebrauch. Aber wie verstehe ich das Substantiv ‚der Bedachte‘, das ich immerhin noch mit dem Verb ‚einen mit etwas bedenken‘ in Verbindung bringen kann (Art. 483,2), und wie schließlich das Substantiv ‚Gemeinderschaft‘ in Art. 621<sup>ter</sup>1, bei der mir jeder Anschluß an ein gebrauchtes Wort verwehrt ist? Wenn man dann noch bedenkt, daß zahlreiche juristische Termini im 19. Jahrhundert aus der lateinischen Rechtssprache recht und schlecht ins Deutsche übersetzt wurden, wird das Dilemma deutlich, in dem sich der Verfasser von Gesetzestexten befindet; und mit einem Pauschalurteil die Verfasser solcher Texte zu verdammen, wäre absolut ungerecht. Sie sind wie gesagt verpflichtet, ihre Texte so kurz, so eindeutig und widerspruchsfrei wie möglich zu formulieren. Sie müssen jeden neuen Gesetzestext in eine vorhandene juristische Terminologie einbinden und widerspruchsfrei anschließbar machen an bereits vorhandene Gesetzestexte. Nahezu eine Sisyphusarbeit. Bevor man also urteilt oder – noch schlimmer – verurteilt, muß man sich über dieses Dilemma

im klaren sein. Man muß sich aber auch darüber im klaren sein, daß der Bürger, sei es wenn er wie bei uns über solche Gesetze direkt abstimmen muß oder wenn er wie in der Bundesrepublik und bei uns plötzlich in den Strudel solcher Gesetze gerät, daß er verunsichert wird, das Vertrauen in den Staat und seine politischen und juristischen Instanzen verliert und resigniert. Auch das muß man sehr ernst nehmen. Aber die Frage ist, was kann man in dieser Situation tun?

Lassen Sie mich dazu noch ein paar Gedanken äußern. Wir werden uns damit abfinden müssen, daß das Problem Fachsprache, und zwar in jedem Bereich, nicht aus der Welt zu schaffen ist. Die Forderung, daß alles, was in unserer heutigen Gesellschaft mit Hilfe der Sprache gefaßt wird und gefaßt werden muß, mit alltagssprachlichen Mitteln und damit für jeden verständlich formuliert werden müsse, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Wir müssen uns mit den Fachsprachen und auch mit der juristischen abfinden. Auf der anderen Seite ist jeder Fachmann verpflichtet, sich zu überlegen, wie er seine Probleme den Nichtfachleuten in alltagssprachlicher Weise so klarmacht, daß auch sie die Dinge beurteilen können. Ich denke hier nur an das Beispiel der Atomkraftwerke und an die Bürgerinitiativen, die es bei Ihnen und bei uns gibt, an den Unmut weiter Kreise der Bevölkerung, an die Angst, die nicht zuletzt daraus entsteht, daß Physiker und Techniker nicht in der Lage sind, der Bevölkerung in verständlicher Weise zu sagen, wo wirkliche Gefahren liegen, wo absolute Sicherheit gewährleistet ist usw. Ähnliches gilt für die biologische Forschung, vor allem für die im Bereich der Gene, wo die Bevölkerung mehr und mehr verunsichert und verängstigt wird. Weil wir mit Fachsprachen leben müssen, ist es meiner Meinung nach unumgänglich, daß bereits in der Schule dem Schüler aller Schulstufen das jeweils Nötige an Fachsprachenkenntnis, und nicht nur in Chemie und Physik, sondern eben auch im Bereich der Jurisprudenz und der Verwaltung, vermittelt wird, und daß ihm vor allem deutlich gemacht wird, wie Fachsprachen zustande kommen, wie sie funktionieren und wie ihr Verhältnis zur Alltagssprache ist. Denn jeder wird sich in seinem Leben mit Kauf- und Versicherungsverträgen, mit dem Verkehrsgesetz u.a. auseinandersetzen haben, und jeder sollte im politischen Leben urteilsfähig sein können.

Weiter scheint es mir absolut notwendig, daß jeder angehende Jurist eine im Blick auf seine spätere Tätigkeit angemessene

linguistische Ausbildung erhält. Der Jurist muß wissen, wie Sprache funktioniert, welche Verständigungsprobleme auftauchen, wie wenig eindeutig alle Bemühungen um Eindeutigkeit bleiben müssen und manches andere mehr. Dies muß keine linguistische Grundausbildung sein, sondern eine auf die Bedürfnisse der Juristen abgestellte Ausbildung. Diejenigen, die Gesetze formulieren, sollten nicht immer nur auf die juristische Fachsprache schauen, sondern sich immer und überall überlegen, wie sie für den Bürger so verständlich wie möglich gemacht werden kann; dadurch etwa, daß sie laufend der heutigen Sprache und deren Gebrauch angepaßt wird. Dazu ist auch die Hilfe der Sprachwissenschaft dringend nötig, und hier genügen keine Handreichungen und Fingerzeige, es genügt auch nicht, wenn in Bonn eine Person dazu da ist, Gesetzestexte sprachlich zu überprüfen, und es genügt genauso wenig in Bern, wenn dort zwei oder drei Personen tätig sind. Im Interesse des Funktionierens der Demokratie und einer besseren Kommunikation zwischen Bürger und Staat muß hier mehr getan werden, auch von seiten der Sprachwissenschaft. Die Linguistik hat sich gerade in den letzten Jahren zu einer kommunikationsunfreundlichen Wissenschaft entwickelt, wobei ich meine, in vielen Fällen unnötigerweise. Genauso wie der Jurisprudenz muß auch der Sprachwissenschaft, der Linguistik, eine eigene Fachterminologie zugestanden werden. Auch sie muß nicht so gestaltet sein, daß jeder alles versteht, aber wenn neben der Jurisprudenz eine Wissenschaft kommunikativ sein muß, dann die Sprachwissenschaft. Wenn sie schon in ihren Grundlagenforschungen sich der Terminologiewut hingibt oder wenn eine enge fachsprachliche Formulierung nötig ist, dann muß sie doch mehr als bisher ihre Ergebnisse auch in einer Weise darstellen, daß sie wirklich von vielen, wenn auch nicht von jedem der Bürger verstanden werden kann. Denn Sprache ist nun einmal das wesentliche Kommunikationsmittel zwischen Menschen und zwischen dem Menschen und den gesellschaftlichen Formen, in denen er lebt. Hier liegt, meine ich, auch eine der großen Zukunftsaufgaben des Instituts für deutsche Sprache, das sich nach seiner Konsolidierung mehr denn je diesen Aufgaben einer ins Öffentliche erweiterten Sprachwissenschaft widmen muß.